

Gesellschaftsvertrag der Abfallentsorgung Plauen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Abfallentsorgung Plauen GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist in Plauen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die umfassende Durchführung der Abfallwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Stadt Plauen, insbesondere Einsammlung und Transport aller Abfälle, gemäß den Anforderungen des Abfallgesetzes sowie der Satzungen der Stadt Plauen, auch der Abfälle, die satzungsgemäß nicht von der Stadt Plauen zu entsorgen sind, insbesondere auch von Gewerbe- und Industrieabfällen, Sonder- und Gewerbemüll sowie Grüngut, das Einsammeln und die Rückführung wieder verwertbarer Stoffe in den Stoffkreislauf. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Plauen, Durchführung von Winterdienst sowie Pump- und Saugleistungen für öffentlich-rechtliche und private Auftraggeber.
2. Die Gesellschaft darf mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ~~andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen, ihre~~ **die** Geschäftsführung **anderer Unternehmen** übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist ferner berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.
3. **Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.**

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 512.000,00 (in Worten: fünfhundertzwölftausend EURO)
2. Die alleinige Gesellschafterin Plauener Straßenbahn GmbH hält das Stammkapital der Gesellschaft zu 100 %.

Die Stammeinlage wurde vollständig erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Abs. 2 Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Gewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein.
5. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen und darin insbesondere die Geschäftsverteilung regeln.

§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gem. § 98 Abs.2 SächsGemO vom Stadtrat der Stadt Plauen widerruflich ~~bestellt~~ **bestimmt, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Plauen oder ein von ihm benannter Bediensteter der Stadtverwaltung Plauen.** § 42 Abs. 2 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden, wonach die Zusammensetzung der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen soll. Die ~~Bestellung~~ **Entsendung** von fachkundigen Dritten ist zulässig.

3. Der Stadtrat der Stadt Plauen ~~bestellt~~ **bestimmt** nach jeder Wahlperiode des Stadtrates die Mitglieder des Aufsichtsrates neu. Eine ~~Wiederbestellung~~ **erneute Entsendung** ist zulässig. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ~~bestellt~~ **bestimmt** der Stadtrat der Stadt Plauen für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Die ~~Bestellung~~ **Entsendung** eines Aufsichtsratsmitgliedes kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit vom Stadtrat der Stadt Plauen widerrufen werden.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1 Mitglied oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (4 Mitglieder) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Aufsichtsrat kann in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Fällen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
7. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er beschließt über den Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer aufgrund der gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat hat den Stadtrat der Stadt Plauen und den Oberbürgermeister der Stadt Plauen, sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat gelten die Regelungen von §§ 394, 395 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung.
3. Der Aufsichtsrat berät sämtliche Beschlussentwürfe für die Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
 - a) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer,
 - b) die Entscheidung nach § 6 Abs. 4 dieses Vertrages,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Buchst. i. Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, sofern diese von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - d) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Gewährung von Krediten,
 - e) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen und von Verträgen mit einem Umfang von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Buchst. i,
 - f) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan ab einer Gesamthöhe von 10 TEUR,
 - g) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
 - h) den Wirtschaftsplan,
 - i) die Entscheidung über die Erteilung sowie den Widerruf der Prokura,
 - j) die Geschäftsanweisung für Geschäftsführer,
 - k) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - l) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche,
 - m) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Die gesetzlich vorgesehenen Einberufungsgründe bleiben davon unberührt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei

der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen,
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung,
- f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- g) Zustimmung zur Errichtung und Übernahme von Unternehmen, zur wesentlichen Veränderung des Unternehmens einschließlich der Verfügung über Geschäftsanteile des Unternehmens, zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen
- h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft einschließlich Wahl der Liquidatoren, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- i) Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen. Als erheblich gilt eine Verfügung über Vermögen in einer Höhe ab 5 v. H. des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5. v. H. des Umsatzes des Vorjahres bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 v. H. des Umsatzes des Vorjahres.
- j) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Änderung des Gesellschaftszweckes mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes **Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung**, auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in

entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer **in entsprechender Anwendung** der ~~den~~ Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten**. Der Auftrag an den Abschlussprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, **in der jeweils geltenden Fassung**.

~~2. Der Lagebericht hat die gem. § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen notwendigen Angaben zu enthalten.~~

~~3.~~ **2.** Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind ebenfalls der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt Plauen unverzüglich ~~zur Kenntnis zu bringen~~. **zu übersenden; diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Der Stadt Plauen sind zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.**

§ 14

Offenlegung und Veröffentlichung

1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
2. Im Übrigen gilt § 99 Abs. ~~3~~ **4** SächsGemO.
3. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ortsüblich veröffentlicht, sofern nicht eine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§ 15

Prüfungsbehörden

1. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
2. **Die Prüfungsbehörden haben in diesem Zusammenhang die Befugnis, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).**

§ 16

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes **in der jeweils geltenden Fassung**, und der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung. Zuständige Nachprüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Chemnitz; im Fall der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich die jeweilige Bewilligungsbehörde.

§ 17
Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind mit Gesellschafterbeschluss durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.